

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 41

Artikel: Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn.

Die Gesetzesvorlage unter obigem Titel wurde am 29. August a. c. bei schwacher Stimmbeteiligung mit ungefähr $\frac{3}{4}$ Mehrheit angenommen. Die geschickte Zusammenkoppelung aller drei Vorlagen und der Umstand, daß keine politische Partei dagegen Stellung nahm, haben dem Gesetze den Sieg errungen. Einzeln wäre wohl keine der drei Vorlagen zu Gnaden gekommen, da jede nur bei einem Bruchteil der Bevölkerung ihre Freunde hat. Nicht umsonst hat ein erfahrener Schulmann und gewesener Politiker unseres Kantons den drastischen Vergleich gebraucht, das Kantonschulgesetz sei das edle Pferd, die landwirtschaftliche Winterschule der starke Ackerstier und die Fortbildungsschule das überbürdete Maultier des Dreigespanns, das vereint diese Vorlage auf die kantonale Abstimmung zu ziehen habe. Nach der „Botschaft“, die dem Gesetzesentwurf erläuternd und empfehlend vorausgeht, umfaßt das Schulwesen des Kantons Solothurn 6 äußerlich getrennte, aber innerlich zusammenhängende Stufen, nämlich:

1. Die Kleinkinderanstalten, 2. die Primarschule, 3. die Sekundarschule, 4. die Fortbildungsschulen, 5. die landwirtschaftliche Winterschule und 6. die Kantonsschule mit ihren vier Abteilungen. Das genannte Gesetz enthält nun eine umfassende Regelung der drei höhern Stufen unseres Unterrichtswesens. Nach dem Inhalt gliedert es sich in drei Hauptteile: in den Teil über die Kantonsschule, in den Teil über die landwirtschaftliche Winterschule und in den Teil über die Fortbildungsschulen.

I. Teil über die Kantonsschule.

„Das revisionsbedürftigste der drei solothurnischen Schulgesetze war das Gesetz über Einrichtung der Kantonsschule vom 12. Juli 1874. Es ist im Laufe der Zeit partiell revidiert und durch Novellen ergänzt worden: Man hat das Lehrerseminar mit der Kantonsschule verschmolzen. Man hat an der pädagogischen Abteilung einen vierten Jahreskurs eingerichtet. Die zweiklassige Merkantilabteilung ist zu einer dreiklassigen Handelsschule erweitert worden. Die Schulzeit der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule wurde um ein Sommersemester verlängert. Den Anfang des Schuljahres verlegte man aufs Frühjahr. Endlich ist im Jahre 1906 die Besoldung des Lehrpersonals der Kantonsschule erhöht worden. Unsere Kantonsschule stützte sich demnach auf Bestimmungen, die zum Teil im Kantonsschulgesetz, zum Teil in andern gesetzlichen Erlassen enthalten waren. Die neue Vorlage bringt nun das geltende Recht in einem Gesetze zur Darstellung.“

Darnach umfaßt die Kantonsschule folgende vier Abteilungen:

a) Das Gymnasium mit 7 Jahreskursen. Es will den Schülern eine allgemeine Bildung in humanistischer Richtung geben und ist vornehmlich Vorstufe für das Universitätsstudium.

b) Die Realschule, bis jetzt Gewerbeschule genannt. Sie umfaßt 6 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse und will den Schülern eine allgemeine Bildung in realistischer

Richtung geben. Sie ist vornehmlich Vorschule für das Studium an technischen Anstalten, hauptsächlich am eidgenössischen Polytechnikum.

c) Die Lehrerbildungsanstalt, vorher pädagogische Abteilung genannt. Sie umfaßt 4 Jahreskurse und bildet die solothurnischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus. Daneben besteht nach wie vor ein Regierungsratsbeschluß in Kraft, wonach Zöglinge auswärtiger Lehrerbildungsanstalten erst nach zweijähriger Wirksamkeit im kantonalen Schuldienst zur solothurnischen Patentprüfung zugelassen werden. Diese engherzige Bestimmung wurde auf Betreiben unseres Vorstehers der pädagogischen Abteilung noch unter Hrn. alt-Erziehungsdirektor Munzinger aufgenommen und ist hauptsächlich gegen die Lehrer gerichtet, die an katholischen Lehrerseminarien der Innerschweiz, namentlich Zug, studierten. Und diese Bestimmung trotzdem die Großzahl der Bewohner unseres Kantons sich katholisch nennt! Unsere Volksschule ist nämlich konfessionell neutral und da wäre die Neutralität gefährdet, wenn katholisch praktizierende Lehrer rein ethische Sittenlehre erteilen müßten. Wenn dagegen glaubenslose Lehrer schon in der Unterschule und dann erst recht in der Fortbildungsschule den Gottesglauben untergraben wollen und gegen alles, was katholisch ist, nur Lächerlichkeit und Spott zeigen, dann ist die Neutralität nicht gefährdet.

d) Die Handelsschule. Sie umfaßt 3 Jahreskurse und bietet die Vorbildung für die Ausübung des kaufmännischen Berufes und für den Verwaltungs- und Verkehrsdienst, sowie für das Studium an Handelshochschulen.

Abteilungen, die eine schwache Frequenz aufweisen, kann der Kantonsrat schließen.

Ein Mangel des alten Kantonschulgesetzes lag darin, daß der § 16 die Zahl der Professoren und Lehrer fixierte und so die Entwicklung des Lehrkörpers verunmöglichte, wenigstens erschwerte.

Bei dem gegenwärtigen Eudrang der jungen Leute zu unserer Kantonschule ist es notwendig geworden, namentlich bei den untern Klassen, dieselben wegen Ueberfüllung zu parallelisieren. Diese Parallelisierung war aber infolge der dadurch nötig werdenden neuen Lehrstellen durch den gen. § 16 des alten Gesetzes verboten. Nach § 9 des neuen Gesetzes bestimmt nun der Kantonsrat, wann die Parallelisierung einer Klasse einzutreten hat. Er ist auch berechtigt, parallelisierte Klassen wieder zu verschmelzen. Und nach § 19 bestimmt der Kantonsrat ebenfalls Ort und Zahl der an der soloth. Kantonschule anzustellenden Lehrkräfte. Der Lehrkörper der soloth. Kantonschule besteht nämlich aus Professoren, Lehrern und Hilfslehrern.

Noch ein anderer Mangel haftete dem alten Kantonschulgesetz an. Es umschrieb genau die Fächer, die an den verschiedenen Abteilungen der Kantonschule gelehrt werden mußten. Da gehen wir mit der „Botschaft“ einig, daß neue Zeiten auch neue Anforderungen an den Lehrplan stellen, ja wir möchten noch einen Schritt weiter gehen und sagen, an den Lehrer stellen; denn der Lehrer, nicht der Lehrplan bürgt für den Erfolg des Unterrichts. Diese Wahrheit uns Lehrern immer und immer wieder, vorzüglich auch von den Lehrstühlen der Kantons-

schule aus, zuzurufen, wird man nie müde. „Ihr Lehrer seid die Hauptsache beim Unterricht, nicht die Lehrmittel,“ sagt man uns so gern, wenn hin und wieder Lehrer über die mangelhaften Lehrmittel Klagen erheben und Abhilfe verlangen. Nach dem neuen Gesetz bestimmt der Lehrplan für jede Klasse die Unterrichtsfächer und den Lehrstoff und wird, nachdem er von der Lehrerkonferenz und vom Erziehungsrat vorgeberaten ist, vom Regierungsrat aufgestellt. Im Anschluß an den Unterrichtsumfang möchten wir noch hinweisen auf die Art und Weise und die Ziele des Unterrichts. Wie vorhin schon bemerkt, sind wir damit völlig einverstanden und begrüßen es, daß die Schranken, die die natürliche Entwicklung des Unterrichts hemmten, niedergebroschen worden sind, und daß neue Zeiten neue Anforderungen an den Lehrplan, aber noch in erhöhtem Maße an den Lehrer stellen. In Uebereinstimmung damit sollte eben der Geist des Unterrichts an unserer obersten Lehranstalt, wie sie mit Stolz genannt wird, ein anderer werden. Oder wie reimt sich mit der neuen Zeit und ihren bahnbroschenden Erfolgen auf pädagogischem Gebiet der geist- und interesselose Unterricht, wie er von einigen Professoren und Lehrern, nicht nur von ältern, auch von jüngern z. B. in Geschichte, Geographie, Botanik, den Sprachen und ganz besonders in Psychologie und Erziehungsgeschichte erteilt wird? Wenn man an das System des verständnislosen Auswendiglernens denkt, wie es zum Teil noch besteht, daß ganze Abschnitte der Lehrbücher ohne irgendwelche Erklärung auswendig gelernt werden müssen, oder wie pedantisch genau, wie schablonenhaft Unterrichtsstoff, der eigentlich nur durch das Verständnis erfaßt zu werden brauchte, auch auswendig gelernt werden muß, dann ist es fast ein Hohn, wenn man in jeder Zeitung, bei jedem Anlaß auf Schulgebiet die Forderung hört: „Weg mit der Lernschule, unsere Schule muß Lehrschule sein!“ Auch hinsichtlich des Unterrichtsziels, das an unserer Kantonschule erstrebt wird, möchte man stutzig werden, wenn man unsere Kantonschüler in ihrem Tun und Lassen beobachtet. In einer freisinnigen Zeitung des Kantons Solothurn haben wir jüngst den Vorwurf gelesen, daß unsere Kantonschüler zu studentenmäßig, zu naseweis auftreten, daß sie in ihrer angelernten Weisheit ohne jede Lebenserfahrung voll Verachtung auf den Mann im Arbeitsittel, der durch seiner Hände Arbeit sein Dasein fristet, herabblicken, sie, die noch nicht wissen, was ihnen das Leben bringe, und ob sie ihre mühsam angelernte Bücherweisheit praktisch verwerten können, daß diese Bürschchen, oft schon Farben tragende Studenten, mit Vorliebe beim Bahnhofskiosk Indianerbüchlein und andere abenteuerliche Geschichten kaufen. Wir glauben, mehr Gründlichkeit im Unterricht,

das Erreichen der alten christlichen Grundsätze, verbunden mit vermehrtem, ernstgenommenem Religionsunterricht (jetzt wird wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht erteilt, dabei noch in überfüllten Klassen; hoffentlich wird nun auch hier die Parallelisierung durchgeführt) wären Ziele, deren Erreichung der soloth. Kantonschule von größerem Nutzen sein würde, als Gleichgültigkeit oder Haß gegen die Religion und Freiheit resp. Schrankenlosigkeit auf sittlichen und wissenschaftlichen Gebieten. Die stärkste Seite unserer Kantonschüler ist gewöhnlich im Urteilen über Religion und im Politisieren, wobei sie sich aber in der Regel höchstens blamieren, wenigstens bei Menschen, die nüchtern denken können und ihren Katechismus kennen. Also nicht mehr, aber gründlicheres Wissen, und mehr Objektivität täten unsern Kantonschülern not.

Die Stellung der Lehrerschaft der Kantonschule ändert sich nach dem neuen Gesetz nicht wesentlich. Durch die Parallelisierung überfüllter Klassen wird die Arbeitslast des Lehrers vermindert und die Ueberstunden können abgeschafft werden. Zudem wird der Jahreslohn der Professoren auf 4000 Fr., der der Lehrer auf 3200 Fr. erhöht außer den Altersgehaltszulagen bis 600 Fr. bei mehr als 12 Jahren Tätigkeit an der soloth. Kantonschule oder einer gleichartigen Schulanstalt. Dafür wird die Schulzeit — ohne daß damit eine Erweiterung des Schulpensums verbunden sein soll (gemäß dem Grundsatz der Abrüstung!) — von 38 auf 40 Wochen verlängert. Die Zahl der pflichtgemäß in einer Woche zu erteilenden Unterrichtsstunden wird von 24 auf 25 erhöht. Ferner wird durch das in Kraft getretene Gesetz dem Kantonsrat die Kompetenz eingeräumt, dafür zu sorgen, daß im Laufe der Jahre und Jahrzehnte Fonds angelegt werden, um, wenn die Fonds einmal genügend erstarkt sein werden, ein Versicherungsinstitut einzurichten, ähnlich der „Rothstiftung“ der Primar- und Sekundarlehrer, die eine Alters-, Witwen- und Waisenkasse ist, und zu der auch Professoren und Lehrer der Kantonschule Beitritt haben.

Um armen, tüchtigen Schülern das Studium zu ermöglichen, kann der Regierungsrat, gestützt auf eine vom Kantonsrat zu erlassende Verordnung, solchen Schülern des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule unzinshare Vorschüsse und aus den Erträgen eines vom Staate anzulegenden Stipendienfonds Stipendien gewähren. Für die Schüler der Lehrerbildungsanstalt sind die Leistungen des Staates und die Rückerstattungspflicht durch die Lehrer nach den folgenden Paragraphen geordnet.

„§ 37. Der Regierungsrat ist berechtigt, Schülern der Lehrerbildungsanstalt im Kosthaus dieser Anstalt im Sinne des § 38 freie Kost und freie Wohnung zu gewähren. Der Eintritt in das Kosthaus ist den Schülern frei-

gestellt. Den Schülerinnen dieser Anstalt und denjenigen Schülern, die außerhalb des Kosthauses der Lehrerbildungsanstalt wohnen, kann der Regierungsrat Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis verabfolgen. Er bestimmt die Höhe dieser Beiträge.

§ 38. Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt werden den Betrag, den der Staat für sie, gestützt auf § 37, aufgewendet hat, schuldig. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Schuldbetrages fest. Ein Teil dieser Verbindlichkeit, höchstens $\frac{1}{3}$ derselben, ist vom Schuldner zu tilgen. Seine Höhe und die Abzahlungstermine normiert der Regierungsrat.

In Bezug auf den Rest der Schuld gilt folgendes:

a) Mit jedem Schuljahr, welches der Schuldner im Schuldienste des Kantons Solothurn vollendet, erlischt $\frac{1}{15}$ der Schuld. Die Schuld erlischt ganz, wenn der Schuldner während 15 Jahren die ihm übertragenen Lehrstellen im Kanton versehen hat, wenn er stirbt oder wenn er, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, aus der Lehrerbildungsanstalt entlassen wird oder unfähig geworden ist, eine Lehrstelle zu bekleiden.

b) Die Schuld wird fällig, wenn der Schuldner, ohne die Patentprüfung bestanden zu haben, die Lehrerbildungsanstalt verläßt, wenn er aus dem Lehrstande ausscheidet oder wenn er sich weigert, eine ihm übertragene Lehrstelle im Kanton Solothurn zu übernehmen."

Es ist unserer Ansicht nach kein großer Geist der Freiheit, der aus diesen beiden Paragraphen spricht.

Nach dem neuen Gesetz ist der Kantonsrat berechtigt, an der Kantonschule für Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen Spezialkurse, wie Fortbildungs-, Wiederholungs-, Arbeitslehrerinnenkurse u. s. w. abhalten zu lassen, und er kann die im Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen zum Besuche dieser Kurse anhalten.

Durch das neue Kantonschulgesetz ist die theologische Lehranstalt, die durch das Gesetz von 1874 vorgesehen war und an der diejenigen Fächer vorgetragen wurden, „welche dem Studierenden den nötigen Grad theologisch-wissenschaftlicher und kirchlich-praktischer Ausbildung und Befähigung zum geistlichen Berufe verschafften,“ rechtlich aufgehoben worden. Tatsächlich war dieses Institut schon längst erloschen, indem die Regierung die freigewordenen Lehrstellen seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr besetzte. In der Nr. 106 (h. a.) der „Oltenen Nachrichten“ schickt der letzte Schüler dieser Anstalt in einem längern Artikel den letzten Scheidegruß und schreibt zum Schluß:

„Solothurn, eine Bischofsstadt, und hat doch keine theologische Lehranstalt und kein bischöfliches Priesterseminar! Beides würde der alten St. Ursenstadt nur Vorteil gebracht haben. Der Menschen Kurzsichtigkeit und parteipolitische Engbergigkeit haben dieser Bildungsanstalt das Ansehen genommen, und heute stehen wir nun vor der Tatsache, daß die theologische Lehranstalt an der Kantonschule in Solothurn rechtlich aufgehoben ist.“

Möge nun die Kantonschulgesetzgebung im neuen Kleide Volk und Kanton zum Nutzen und Heil gereichen, und mögen namentlich die Mißstände verschwinden, die einem gedeihlichen, zu Herzen dringenden und wahrhaft erziehenden Unterricht so lange hemmend im Wege standen!

(Schluß folgt.)